

Zusammenfassung der Bachelorarbeit

“Die Neuregelung der ärztlichen Sterbehilfe - Kritische Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen dreier Gesetzesentwürfe zur Sterbehilfe im straf- und verfassungsrechtlichen Rahmen.”

Im Fokus dieser Arbeit stand die Würdigung möglicher Neuregelungen der ärztlichen Sterbehilfe. Diesbezüglich wurden drei Gesetzesentwürfe aus der Politik vorgestellt und unter der besonderen Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu § 217 StGB vom 26. Februar 2020 dahingehend untersucht, ob sie sich innerhalb des rechtlich Zulässigen und Sinnvollen bewegen.

Bei dem Begriff der Sterbehilfe handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der alle Verhaltensweisen umfasst, durch welche das Sterben ermöglicht, erleichtert, gefördert oder ins Werk gesetzt wird.¹ Hierbei wird in die aktive und indirekte Sterbehilfe, den Behandlungsabbruch und -verzicht sowie die Suizidhilfe unterschieden, wobei letztere teilweise auch als eigene Gruppe neben der Sterbehilfe angesehen wird.² Die Suizidhilfe, auch assistierter Suizid genannt, nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dass sie die nicht tatherrschaftliche Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbsttötung beschreibt, während die restlichen Formen der Sterbehilfe von außenstehenden Dritten beherrschte kausal lebensverkürzende Verhaltensweisen beschreiben.³

Das Phänomen der Suizidhilfe war seit Einführung des § 217 StGB a.F. im Jahre 2015 strafbar - bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020, welches diese Norm und damit die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung zur Selbsttötung für verfassungswidrig erklärte. Die Kernaussage des Urteils lautet: Alle Menschen haben in jeder Phase der menschlichen Existenz das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableite.⁴ Der Eingriff in dieses Grundrecht durch § 217 StGB a.F. sei jedoch verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung derart verenge, dass nicht ausreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben beinhalte.⁵

Das BVerfG führt weiterhin aus, dass dem Gesetzgeber die Regelung der Suizidhilfe nicht gänzlich versperrt sei, sondern im Gegenteil, diesem für die Regulierung ein weiter Spielraum zustehe.⁶ Hierbei müsse jedoch jede regulatorische Einschränkung der assistierten Selbsttötung sicherstellen, dass faktisch hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung des Recht auf selbstbestimmtes Sterben bestehe.⁷ Diesbezüglich müsse auch das ärztliche Berufsrecht beachtet sowie möglicherweise Änderungen des BtMG vorgenommen werden.⁸

Die derzeitigen Regelungen des Betäubungsmittel- und des ärztlichen Berufsrechts stehen nämlich der tatsächlichen Ausübung des ärztlich assistierten Suizids in gravierender Weise entgegen. Es ist nicht möglich eine tödliche Menge an Betäubungsmittel zum Zwecke der Selbsttötung zu erhalten, weder auf Erlaubnis des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte

¹ Rosenau, in: LK StGB, Vor § 211 ff, Rn. 34.

² Ebd.; Rosenau, in: Comparative Law Review 2018, 1, (5).

³ BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 u.a., Rn. 23.

⁴ Ebd. Rn. 203.

⁵ Ebd. Rn. 264ff.

⁶ Ebd. 338 f.

⁷ Ebd. 341.

⁸ Ebd.

gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG noch auf eine ärztliche Verschreibung gem. § 13 Abs. 1 BtMG hin.⁹ Zudem enthalten einige ärztliche Berufsordnungen der Länder ein striktes Verbot zur Suizidhilfe.¹⁰ Demnach ist das Leisten von Suizidhilfe nach wie vor sanktioniert, was der Bereitschaft von Ärzten, Sterbehilfe zu leisten, entgegenwirkt.

Mit dem Urteil des BVerfG zu § 217 StGB geht ein Bedürfnis zur Neuregelung der Suizidhilfe in einer Weise einher, welche die Ausübung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben ermöglicht.

Aus den Reihen des Bundestages und seitens der Bundesregierung wurden in der letzten Legislaturperiode Gesetzesvorschläge zur Neuregelung der Sterbehilfe eingebracht. Seitens der Abgeordneten Renate Künast und Katja Keul wurde der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben ausgearbeitet.¹¹ Eine Reihe von Abgeordneten aus den Fraktionen der SPD, FDP und Die Linke hat den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe vorgelegt.¹² Aus den Reihen des Bundesgesundheitsministeriums der 19. Legislaturperiode stammt der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung.¹³ Alle drei Entwürfe zielen darauf ab die Suizidhilfe unter verschiedenen Voraussetzungen zu ermöglichen, wobei auch eine Änderung des BtMG vorgesehen ist, sodass BtM zum Zwecke der Selbsttötung abgegeben werden kann.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Entwürfe zunächst inhaltlich vorgestellt und im Anschluss daran hinsichtlich der Zielsetzung und der inhaltlichen Ausgestaltung kritisch gewürdigt.

Aus dieser Untersuchung ergab sich, dass insbesondere die Bestimmung der Freiverantwortlichkeit, die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte sowie Fragen des ärztlichen Berufsrechts zu klären sind, um eine Ausübung des Grundrechts bei gleichzeitigem Nachkommen der staatlichen Schutzpflichten zu gewährleisten. Dies stellt den Gesetzgeber vor eine Reihe von Problemen. Die Mittel zur Feststellung und Sicherung der Freiverantwortlichkeit, insbesondere die Beratungspflichten sowie die Wartezeiten müssen effektiv sein und dürfen den Einzelnen in seiner Grundrechtsausübung zugleich nicht unangemessen benachteiligen. Notwendige Eingriffe in das ärztliche Berufsrecht werfen die Frage auf, ob das Grundgesetz im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes einer Änderung bedarf. Die Leistung von Suizidhilfe sollte darüber hinaus nicht nur den Ärzten vorbehalten sein, da sich diesbezüglich weiterhin berufsrechtliche Verbote finden und dem ärztlich assistierten Suizid häufig die Gewissensentscheidung des Arztes entgegensteht. Vielmehr ist eine möglichst objektive und nachprüfbare Abgabe von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Selbsttötung, etwa durch eingerichtete Behörden oder unabhängige Kommissionen zu ermöglichen. Auch das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Achtung der Selbstbestimmung des Einzelnen, ohne dass diese der Rechtfertigung bedarf, und der besonderen Schutzbedürftigkeit einzelner Personengruppen, insbesondere Minderjähriger, stellt den Gesetzgeber vor Probleme.

Dieser steht nun vor der Aufgabe, einen Ausgleich zwischen der Achtung der Selbstbestimmung des Einzelnen bei der Beendigung des eigenen Lebens und den staatlichen Schutzpflichten gegenüber dem Leben zu schaffen. Der freiverantwortliche Suizid muss ohne

⁹ Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer (Hrsg.), BtMG, § 13, Rn. 17; Weber, in: Weber/ Kornprobst/Maier, BtMG, § 5, Rn. 42; BVerfG, Urteil vom 10.12.2020 – 1 BvR 1837/19.

¹⁰Jäger, in: JZ 2015, 875, (877).

¹¹https://www.renate-kuenast.de/images/Gesetzentwurf_Sterbehilfe_Stand_28.01.2021_final_002.pdf (zuletzt abgerufen am 20. Dezember 2021).

¹² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928691.pdf> zuletzt abgerufen am 20. Dezember 2021).

¹³https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Diskussionsentwurf_Suizidhilfe_Gesetz.pdf (zuletzt abgerufen am 20. Dezember 2021).

Einschränkungen möglich sein, zugleich muss der Staat aber einer Normalisierung des Suizids und der Sterbehilfe im Rahmen seiner Schutzpflicht vorbeugen. Angesichts der Grundrechtsintensität der Materie aber auch im Hinblick auf die ethische, emotionale und moralische Aufladung des Themas ist hier ein besonderes Feingefühl des Gesetzgebers bei der Ausübung seines Gestaltungsspielraums erforderlich.

Literaturverzeichnis

- Jäger, C.* Der Arzt im Fadenkreuz der juristischen Debatte um assistierten Suizid. *Juristen Zeitung (JZ)* 2015, S. 875-885.
- Körner, H., Patzak, J., Volkmer, M., & Fabricius, J.* (Hrsg.). (2019). Beck'sche Kurz-Kommentare - Betäubungsmittelgesetz (9. Ausg., Bd. 37). München: C.H.Beck.
- Laufhütte, H. W., Rissing-van Saan, R., & Tiedemann, K.* (2019). Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (12. Ausg., Bd. 7/1). Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Rosenau, H.* Der Streit um die Sterbehilfe und die Suizidbeihilfe in Deutschland. *Comparative Law Review* 2018, S. 1-31.
- Weber, K., Kornprobst, H., & Maier, S.* (Hrsg.). (2021). Betäubungsmittelgesetz Kommentar (6. Ausg.). München: C.H.Beck.